Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete irrt sich, wenn er glaubt, daß wir den Brandstiftern durch polizeiliche Maßregeln zuvorkommen können. Dies vermögen wir nicht. Der Sorglosigkeit wollen wir aber zuvorkommen und darum werden diese Maßregeln ergriffen.

v. Rotteck: Es haben weder die Sorglosigkeit noch die Brandstiftungen zugenommen, aber die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln sind oft in die Hände von Unfähigen und Unwissenden gelegt, und dann gibt's wieder Andere, die sich freuen, wenn sie sich ein Ansehen geben, oder sie mit obrigkeitlichen Befehlen und Mahnungen auftreten können und daher ihren Auftrag mißbrauchen und überschreiten.

Regenauer: Hinsichtlich der Vorschriften wegen der Feuerpolizei, mag allerdings Manches zu wünschen und zu erinnern seyn und ebenso ist, was die sonstigen feuerpolizeilichen Einrichtungen, die Löschanstalten, die Aufsicht auf die Mobiliarversicherungs-Gesellschaften und das Institut der Inspectoren betrifft, der Wunsch gewiß am rechten Ort, daß die Regierung alle mögliche Aufmerksamkeit diesen Puncten widmen möchte.

Staatsminister Winter: Es hält Jeder eine Masregel für verato risch wenn sie auf ihn angewendet wird. Erst vor einigen Tagen ist der Fall vorgekommen, daß die Feuerpolizei Jemand das Kamin wegsprach. Er hielt entgegen, es stehe schon 50 Jahre und es habe in seinem Haus noch nie gebrannt. Es mußte aber gleichwohl beseitigt werden.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Die hiernach entworfene und in der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beil. Nr. 3

enthalten.

v. Rotteck bittet hierauf noch um das Wort. Ich bin, spricht er, mit dem Hrn. Berichterstatter in Beziehung auf die Aufsicht auf fremde Mobiliarversicherungsanstalten zwar einverstanden, wünsche aber doch noch eine kleine Beschränkung. Ich bin nämlich vollkommen der Ansicht, daß man jede mögliche Sorgfalt nicht nur durch die Inspectoren, sondern auf jede andere Weise anwende, damit kein muthwilliger Brand entstehe. Aber auch hier möchte ich ein gewisses Maß in so weit beobachtet wissen, daß dadurch diese fremden Gesellschaften nicht genöthigt seyen, sich ganz zurückzuziehen, und gar keinen badischen Hauseigenthümer oder Einwohner mehr aufzunehmen. Es wirkt dieß auch auf Diejenigen zurück, die sich schon haben dort aufnehmen lassen; denn wenn jetzt Unglücksfälle entstehen, so werden die Agenten dieser Gesellschaften — da sie nicht länger mehr bei uns Geschäfte zu machen verlangen — den Schadensersatz bestreiten oder verkümmern, der sonst auf eine billige Weise wäre gegeben worden. Diese Strenge, wornach sich die fremden Gesellschaften zurückziehen, hätte für Diejenigen, die erst eintreten wollen, nicht so viel Bedenkliches, wohl aber muß für Diejenigen, die schon versichert sind, eine nachtheilige Wirkung daraus hervorgehen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste angesagt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Dr. Christ.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Neubrunn, Bezirksamts Buchen, ist aufgelöst.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung:

Der Herr Fürst von Leiningen, welcher eine große fürstliche Domaine unter dem Namen „Ernstthal" zu bilden beabsichtigte, hat zu diesem Zwecke alle in der Gemarkung der Gemeinde Neubrunn liegenden Güter angekauft, und den Verkäufern die Bedingung gemacht, ihre bisherige Heimath zu verlassen, und mit den erhaltenen Kaufschillingen sich anderwärts eine bürgerliche Niederlassung zu gründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der letzte derartige Kauf fand am 12. und 13. Dezbr. v. J. Statt, und die Gemeinde Neubrunn hat jetzt schon keine Gemeindebürger mehr; sie ist daher bereits factisch aufgelöst.

Dieses factische Verhältniß bedarf zu seiner Rechtsbeständigkeit nach §. 4 der Gemeindeordnung der Genehmigung der Gesetzgebung, weßhalb Ihnen, hochzuverehrende Herren, der anliegende Gesetzentwurf zur Zustimmung übergeben wird.

Daß unter den erwähnten Verhältnissen die Gemeinde Neubrunn aufgelöst werden muß, bedarf keiner nähern Begründung.

Was weiter noch zu geschehen hat, ist Gegenstand des Vollzugs, welcher mit keinen Schwierigkeiten verbunden seyn wird.

Die fürstliche Domaine Ernstthal wird künftighin als Hofgut mit gesonderter Gemarkung fortbestehen, und nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung behandelt, und der benachbarten Gemeinde Mörschenhardt zugetheilt werden.

Diese hat ihre Einwilligung dazu gegeben, und die Führung der Grund- und Pfandbücher bereits über den Gemarkungsverband übernommen.

Beilage Nr. 2. des Protokolls der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Wiesneck ist aufgelöst.

Gegeben zu rc.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung:

Die kleine Gemeinde Wiesneck im obersten Theile des Kirchzartnerthales gelegen, besteht nur aus 11 Bürgern und 134 Seelen; ihre Gemarkung hat nur 655 Jauchert, und das Totalsteuercapital dieser Gemeinde beträgt nur 99,160 fl.; sie hat keine Schule, keine Kirche, kein Gemeindevermögen und überhaupt nicht einmal die nöthigsten Gemeindeanstalten, welche dermalen von einer wohlgeordneten Gemeinde verlangt werden müssen.

Schon diese statistischen Verhältnisse zeigen, daß sich Wiesneck zu keiner selbstständigen Gemeinde eigne, und daß die vielen Erfordernisse, welche die neue Gemeinde-Ordnung von einer selbstständigen Gemeindeverwaltung verlangt, für die wenigen Mitglieder dieser Gemeinde große Belästigungen und viele Inconvenienzen nach sich ziehen müssen. Dazu kömmt noch, daß Wiesneck keine eigne Kirche, keine Schule besitzt, und ihre Bürger nach Verschiedenheit der Lage ihrer Hofgüter in einen verschiedenen Kirchen- und Schulverband gehören, daß einige dieser Hofgüter von den andern entfernt, zum Theil in fremden Gemarkungen liegen, und nicht einmal einen gehörig geschlossenen und arrondirten Gemarkungsbezirk bilden, was auf Handhabung der Schul- und Kirchenzucht, der Sicherheits-, Feld- und Gemarkungs-Polizei in politischer und kirchlicher Beziehung nachtheilige Folgen haben muß.

Diesen Uebelstand wohl fühlend, haben die Bürger dieser Gemeinden einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß der Gemeindsverband aufgelöst werden möge.

Die Regierung, nicht allein von der Zweckmäßigkeit, sondern selbst von der Nothwendigkeit der Erfüllung dieses Wunsches überzeugt, sieht der Zustimmung der Kammern zur Auflösung dieser Gemeinde entgegen.

Der Vollzug dieser Auflösung kann um so weniger mit Schwierigkeiten verbunden seyn, als bei dem gänzlichen Mangel an Gemeindsvermögen, Gemeindsschulden, Armen-, Schul- und Kirchenfonds, kein Stoff zu Streitigkeiten bei der Theilung vorhanden ist.

Ueberdieß sind bereits die Einleitungen getroffen, daß die einzelnen Höfe denjenigen Gemeinden zugetheilt werden, welchen sie für die Zukunft am zweckmäßigsten angehören.

Die Betheiligten sind hierüber bereits größtentheils einig, und es genügt hier die Bemerkung, daß auch in dieser Beziehung dem Vollzug keine nicht leicht zu beseitigenden Hindernisse im Wege stehen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der zehnten öffentlichen Sitzung vom 14. April dieses Jahres im Wege der Motion den Antrag begründet:

Eure Königliche Hoheit um gnädigste Vorlage eines Gesetzentwurfes auf wesentliche Abänderungen der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung unterthänigst zu bitten.

Die Kammer hat nach vorgängiger Prüfung des Antrags in den Abtheilungen und bei der zu diesem Behufe ernannten Commission von letzterer über den Erfund Bericht erstatten lassen, über diesen Bericht in der heutigen öffentlichen Sitzung sorgfältige Berathung gepflogen, sofort in Erwägung

1) daß der auffallend hoch gestiegene Gebäudebrandversicherungsanschlag, die noch in stärkerem Maße erhöhten Forderungen für Brandentschädigung und endlich die, trotz der seit längerer Zeit beträchtlichen Brandversicherungsumlage bis auf 800,000 fl. gesteigerte Schuldenmasse der Generalbrandcasse auf Mängel der Gebäudebrandversicherung schließen lassen, die eine Abhilfe dringend fordern;

2) daß diese Mängel großentheils in den Vorschriften der Brandversicherungsordnung selbst ihren Grund haben, von denen mehrere theils unbillig, theils lückenhaft sind, und zu Mißverständniß Anlaß geben;

3) daß insbesondere die Vorschrift, wornach alle versicherte Gebäude in gleichem Verhältniß zur Brandversicherungsumlage beitragen, unbillig ist, und daß statt dieses gleichen Beitragsverhältnisses künftighin mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein verschiedener Beitragsfuß nach Classen zu bilden seyn dürfte.

4) daß ferner die Vorschrift über Einschätzung der Gebäude zu Brandversicherung durch ihre mangelhafte und nicht hinreichend klare Fassung den Einschätzungen über dem Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht vorbeugt, daß darum diese Vorschrift nicht blos berichtigt und ergänzt, sondern auch über vorsichtige Auswahl und gehörige Instruirung der Bauschätzer, so wie über Vornahme einer periodischen Revision sämmtlicher Brandversicherungsanschläge sachgemäße Bestimmung erlassen werden sollte;

5) daß eben so die Vorschriften der Brandversicherungs-Ordnung in Hinsicht auf die Ermittlung der Entschädigungssummen nach Verhältniß der Versicherungs-Anschläge zu vervollständigen seyen, um Entschädigungen über dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens zu verhüten;

6) daß auch die Vorschrift — wornach dem, der sein Haus geflissentlich in Brand setzt, die Brandentschädigung nicht verabfolgt wird — in so weit einer Abänderung unterliegen sollte, als hierunter die Befriedigung von Gläubigern leiden würde, denen das Haus zu Unterpfand gegeben ist;

7) daß wegen Tilgung der Schulden der Generalbrandcasse besondere Vorsorge zu treffen, auch diese Schuldenmasse — weil sie ohne Zuthun der Hausbesitzer lediglich durch die dem Staate selbst zu Last fallende mangelhafte Einrichtung und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt herbeigeführt ward, und es noch in anderen Beziehungen unbillig wäre, die Uebernahme derselben den Gebäudebesitzern allein zuzumuthen — auf die Staatsschuldentilgungscasse zu übernehmen seyn dürfte,

den Beschluß gefaßt,

Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäude-Brandversicherung unterthänigst zu bitten.

Die Kammer hat sodann in der ferneren Erwägung, daß ein solcher Gesetzentwurf auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr werde vorgelegt werden können, inzwischen aber bei längerer Zögerung der bedauerliche Zustand der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gebäudebrandversicherungsanstalt täglich zunehmen dürfte, den weiteren Beschluß gefaßt,

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, daß — wenn die gewünschte Aenderung auf dem dermaligen Landtage nicht mehr sollte zu Stande gebracht werden können — der Zunahme der Brandfälle durch angemessene Verwaltungsmaßregeln, namentlich durch geschärfte Aufsicht auf die Mobiliarversicherungen, Ermäßigung der zu hohen Brandversicherungs-Anschläge, auch Verbesserung und Vervollständigung der Feuerpolizeieinrichtungen möglichst vorgebeugt werde.

Wir legen diese unterthänigsten Bitten vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 23. Juni 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Dr. Christ.

Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg